

LEITLINIEN FÜR DEN TEMPERATURGEFÜHRTEN VERKEHR

1. Die vom Versender vorgegebene Temperatur bei Beladung bzw. die schriftlich vermerkte Temperatur bei Übernahme eines beladenen Containers ist entsprechend zu übernehmen, zu prüfen und an der Kühleinrichtung des Fahrzeuges nachweislich einzustellen.
2. Die einzuhaltende Temperatur ist im Beförderungspapier unter Bemerkungen zu vermerken und während des Transportes regelmäßig zu prüfen. Dies gilt insbesondere bei erteilten Temperaturvorgaben seitens des Versenders bzw. der Ladestelle.
3. Das Fahrzeug bzw. der Transportbehälter oder Chassis muss mit einem Temperaturschreiber ausgestattet sein, um die Nachweispflicht zu erfüllen.
4. Das Fahrzeug bzw. der Transportbehälter oder Chassis muss eine gültige ATP-Bescheinigung/ATP-Zertifikat besitzen. Ein entsprechendes Zulassungsschild ist außen am Fahrzeug bzw. dem Transportbehälter oder Chassis angebracht und ist bei Übernahme des Containers zu überprüfen.
5. Die Kühleinrichtung des Containerchassis / Fahrzeuges ist in regelmäßigen Wartungsintervallen von einem Sachverständigen oder einer Fachwerkstatt zu inspizieren. Das Ergebnis der Inspektionen und evtl. Reparaturen ist in einem Kontrollbuch festzuhalten, das stets am Beförderungsmittel greifbar sein muss bzw. mitgeführt werden muss.